



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-182.20

Bregenz, am 22.04.2011

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Ghegastraße 1  
1030 Wien  
SMTP: JD@bmvit.gv.at

Auskunft:  
Dr. Eva-Maria Längle  
Tel.: +43(0)5574/511-20211

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das  
KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz  
geändert werden  
Entwürfe, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 28. März 2011, GZ. BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu **Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003)** wird Stellung  
genommen wie folgt:

**Zu Z. 24 (§ 13a Abs. 3):**

Im Absatz 3 wird geregelt, wer auf Antrag Informationen aus dem Infrastrukturverzeichnis beziehen darf. Es wird für unbedingt notwendig erachtet, dass dieses Auskunftsrecht auch auf Gebietskörperschaften, wie Land und Gemeinden, erweitert wird. Diesbezüglich sollte daher eine Ergänzung bzw. Klarstellung erfolgen.

Österreich ist auf dem Gebiet des Glasfaserausbaus noch nicht stark entwickelt und scheint in den internationalen Statistiken über FTTH/FTTB nicht auf. Bei den jährlichen Wachstumsraten der Datenvolumina ist die Errichtung von Glasfasernetzen jedoch unabdingbar, da das Ende der Lebensdauer von kupferbasierten Netzen absehbar ist. Im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht ist eine Förderung der Errichtung von TK-Infrastruktur durch öffentliche Stellen wünschenswert und notwendig, insbesondere in Randregionen. Damit wird einer Absiedelung von Firmen und der Bevölkerung entgegengewirkt. Öffentliche Auftraggeber führen jährlich Tiefbaumaßnahmen aus, die für eine Mitverlegung von Leerrohren für einen zukünftigen Glasfaserausbau geeignet sind (z.B. Landesstraßen, Fernwärme, Wasserversorgung, Abwasser, Erdgas, Energieleitungen etc). Um diese Investitionsentscheidungen effizient treffen zu können, ist eine Kenntnis der bereits installierten TK-Infrastruktur unabdingbar. Ebenso sind Förderentscheidungen für Bauprojekte von privaten Unternehmungen effizienter und zielgerichteter zu treffen, wenn ein detaillierter

Überblick über die bereits installierte Infrastruktur besteht. Dies wurde auch beim Förderprogramm "Breitband 2013" bewusst. Wenn Österreich beim Breitbandausbau in Richtung Glasfaser nicht den Anschluss verpassen will, ist die Kooperation aller Akteure notwendig. Dies setzt eine geregelte Transparenz betreffend der installierten Infrastrukturen voraus, ansonsten werden die ohnedies knappen Mittel ineffizient eingesetzt.

**Zu Z. 31:**

Zu § 20 Abs. 1:

Der Verweis im § 20 Abs. 1 auf § 17 Abs. 2a ist zu berichtigen, da es keinen § 17 Abs. 2a gibt.

Die Vorgaben an den Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten zur Gewährleistung der Verbindungsherstellung sind ohne weitere Ausführungen zur Art der Verbindungsherstellung zu unpräzise. Bezogen werden sollte explizit auf die Verpflichtung zur Herstellung von textbasierten Verbindungen, wie konkret SMS, Gehörlosenfax und Gehörlosentelefon für Taube und Stumme, da die Herstellung von reinen Sprachverbindungen für diese Benutzer lediglich eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle spielt. Künftig sollten alle Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Kommunikationsdiensten sowie Betreiber von Notrufdiensten so eingerichtet werden, dass ein Empfang einer Notruf-SMS möglich ist.

Zu § 20 Abs. 4:

Im Einsatzgeschehen ist es nicht unproblematisch, wenn der Betreiber den Teilnehmer sogleich ohne eine Verzögerung über eine Abfrage zum Anruferstandort informieren muss. Dies betrifft beispielsweise laufende Einsätze im Zusammenhang mit Selbstmordversuchen, Geiselnahmen etc.. Eine verzögerte Mitteilung beispielsweise von 72 Stunden wäre hier sehr von Vorteil, um ein möglicherweise negatives Eingreifen ins Geschehen zu verhindern.

Daher ist zu überlegen, ob nicht entweder im Gesetzestext (durch Einfügung der Wortfolge „zeitlich verzögert“ oder einer konkreten Zeitangabe (z.B. „innerhalb von 72 Stunden“)) eine diesbezügliche Konkretisierung erfolgen soll oder zumindest in den Erläuterungen auf solche Fälle näher eingegangen werden soll. Eine dementsprechende Konkretisierung könnte aber auch beispielsweise im Rahmen einer Verordnung nach § 17 Abs. 2 TKG 2003 erfolgen.

Zu § 20 Abs. 5:

Die Vorgaben an den Betreiber von Notrufdiensten gemäß dem geplanten § 20 Abs. 5 TKG 2003 sind ohne nähere Bestimmungen zur Gleichwertigkeit zu unkonkret, da eine gleichwertige behindertengerechte Nutzung der Notrufdienste beispielsweise den SMS-Versand beinhalten würde. Derzeit sind jedoch nur in Ausnahmen Betreiber von Notrufdiensten technisch und keiner organisatorisch in der Lage, ein Notruf-SMS entgegen zu nehmen. Daher fordert die festgelegte Anforderung der "Gleichwertig-

keit" eine österreichweite einheitliche Festlegung, welche Dienste konkret umgesetzt werden müssen, um diese Anforderung und den Regelungszweck erfüllen zu können.

Es sollte daher im Gesetzestext ausdrücklich auf textbasierte Verbindungen Bezug genommen werden, wie konkret SMS, Gehörlosenfax und Gehörlosentelefon für Taube und Stumme bzw. im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 17 Abs. 2 TKG dazu nähere Regelungen getroffen werden, damit künftig alle Betreiber von Notrufdiensten so eingerichtet werden, dass ein Empfang einer Notruf-SMS möglich ist. Ein Verweis im § 20 Abs. 5 auf diese Verordnungsermächtigung nach § 17 Abs. 2 TKG wäre erforderlich und wünschenswert, da es für die Zustellung von Notruf-SMS derzeit keine allgemein geübte Praxis oder diesbezügliche Standards gibt.

Anmerkung:

Für das Gehörlosenfax gibt es derzeit eine österreichweite Regelung, welche eine Zielrufnummer für ganz Österreich bei der BPD Wien vorsieht, die den Notruf dann dementsprechend weiterleitet.

Diese Lösung ist nicht gleichwertig, da der Notruf über eine Zwischenstelle und nicht direkt an die zuständige Leitstelle abgewickelt wird. Eine direkte Anwendung von § 20 Abs. 5 TKG würde diese Regelung möglicherweise rechtswidrig machen und jede Notrufzentrale verpflichten, Nachrichten mittels Gehörlosenfax zu empfangen. Das ist aus Sicht der Notrufzentralen weniger problematisch, da praktisch alle Notrufzentralen über einen Faxeingang verfügen. Ungelöst ist jedoch die Frage des korrekten Notruf-routings für Gehörlosenfaxe an die zuständige Notrufzentrale durch die Betreiber von Telekommunikationsnetzen sowie Kommunikationsdiensten und die Frage, ob es dafür eine eigene Notrufnummer geben soll oder dies auf bestehenden Notrufnummern abzuwickeln wäre.

**Zu Z. 105:**

Zu § 98 Abs. 2:

Die Einschränkung auf Standortdaten "im Sinne des § 92 Abs. 3 Z. 6" ist nicht EU-richtlinienkonform, da dies „nur“ Daten sind, die in einem Telekommunikationsnetz (Kommunikationsnetz oder -dienst) verarbeitet werden.

Diese Systemeinschränkung sieht Art. 26 Abs. 5 der Universaldienstrichtlinie nicht vor. Laut dieser Richtlinie sind auch dann Informationen zum Anruferstandort zu übermitteln, wenn die Standortdaten nicht direkt in einem Telekommunikationsnetz verarbeitet werden, sondern beispielsweise in einem Billingsystem oder Teilnehmerverwaltungssystem verwaltet werden. Auch kann es in der Praxis vorkommen, dass die benötigten Informationen erst durch das Zusammenwirken von mehreren Systemen oder mehreren Unternehmen zur Verfügung stehen. Die fehlende Verpflichtung zur Übermittlung dieser notwendigen Daten aus allen Systemen (s. die derzeitige Einschränkung im Gesetzesentwurf) ist daher nicht EU-richtlinienkonform, da sie dem Regelungszweck entgegen steht.

Zu § 98 Abs. 3:

Die Einschränkung der entgeltfreien Mitwirkung an das Vorhandensein „internationaler Standards“ ist nicht EU-richtlinienkonform und kann zu finanziellen Nachteilen des Landes Vorarlberg führen. Der Art. 26 Abs. 5 der Universaldienstrichtlinie sieht in jedem Fall eine gebührenfreie Übermittlung vor.

Eine Definition bzw. Konkretisierung „internationaler Standards“ existiert im Kontext des TKG 2003 sowie der Universaldienstrichtlinie nicht. Internationale Standards gibt es beispielsweise für ISDN nicht und dennoch fordert die Richtlinie eine Übermittlung der Daten. Dies ermöglicht Telekommunikationsunternehmen, die Kosten für die Übermittlung der Daten an die Länder (Notrufzentrale) weiter zu verrechnen, was zu einer Kostenfalle für die Bundesländer werden kann. Denn es ist nicht klar, was einen Standard „international“ macht. Dies würde bedeuten, dass - solange es keine internationalen Standards gibt - es in Österreich wieder ein firmenspezifisches AITA-Produkt gibt, womit die von der EU-Richtlinie vorgegebene gebührenfreie Übermittlung von den Telekommunikationsunternehmen umgangen werden kann.

Zu § 98 Abs. 4:

Die im geplanten § 98 Abs. 4 angeführten Kriterien, auf die im Rahmen der Verordnungserlassung Bedacht zu nehmen ist, sind einerseits sehr zum Vorteil der Telekommunikationsunternehmen und andererseits zum Nachteil einer schnellen und sicheren Notrufabwicklung.

Es fehlt eine ausdrückliche Bedachtnahme auf eine sichere und rasche Notrufabwicklung (Abläufe), um eine derzeitige und vor allem zukünftige optimale Hilfe durch die Einsatzkräfte zu erreichen und sicherzustellen. Der Ausdruck „grundlegende Anforderungen im öffentlichen Interesse“ sollte daher konkretisiert und viel stärker gewichtet werden.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
2. Abt. Informatik (PrsI), via VOKIS versendet
3. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
4. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
5. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
7. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
8. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
9. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
10. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at)
11. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
13. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
14. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

25. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:  
institut@foederalismus.at
26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:  
landtagsklub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
31. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.